

18. Juni 1979

Verordnungen betr. Erhöhung der Preis- bzw. Zollzuschläge auf
 Importkäse

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 12. Juni 1979 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 14. Juni 1979
 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 14. Juni 1979 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 13. Juni 1979 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Ergänzungsantrag vom 13. Juni 1979
 (Beilage)

Gestützt auf den Antrag und Zusatzantrag des Volkswirtschaftsdeparte-
 ments und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die vorgelegten Entwürfe für eine Aenderung
 - der Verordnung vom 23. April 1975 über Preiszuschläge auf
 eingeführtem Käse sowie
 - der Verordnung vom 19. Dezember 1975 über Zollzuschläge auf
 Käseeinfuhren, die eine gewisse Menge überschreiten,
 werden genehmigt und auf den 1. Juli 1979 in Kraft gesetzt.
2. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements über das Ergebnis
 der Sitzung mit den interessierten Kreisen vom 11. Juni 1979 wird
 Kenntnis genommen.

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EVD 29 (GS 5, BAWI 6, AEA 3, EPK 3, BLW 12) zum Vollzug
- EJPD 5 (GS 3, BJ 2) zur Kenntnis
- EFD 10 (GS 7, EZV 3) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. Müller



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

6454.4 Bern, den 12. Juni 1979

Ausgeteilt

An den

B u n d e s r a t

Erhöhung der Preis- bzw. Zollzuschläge auf Importkäse

1 - Einleitung

Im Zusammenhang mit der Behandlung der landwirtschaftlichen Einkommensbegehren per 1. Juli 1979 beantragen wir eine Milchgrundpreiserhöhung von 3 Rappen/kg. Als Folge dieser Massnahme erhöhen sich die Gesteungskosten des Käses - unter Voraussetzung einer Erhöhung der Uebernahmepreise der Milch-Sirtenrahmbutter (Käsereibutter) um 72 Rappen je kg - um rund Fr. 25.- bis 32.-/q Käse oder 32 Mio Franken/Jahr.

Es stellt sich nun die Frage, in welchem Ausmass diese Erhöhung der Gesteungskosten auf die Verkaufspreise von Käse überwältigt und damit eine Mehrbelastung der Milchrechnung vermieden werden kann.

Im Export ist es angesichts der herrschenden Absatzschwierigkeiten und den dadurch bedingten Preissenkungen auf einige Zeit hinaus unmöglich, die Grundpreiserhöhung auf die Abnehmerschaft zu überwälzen. Die Milchrechnung muss daher vom oben erwähnten Betrag mit Sicherheit rund 16 Mio Franken übernehmen. Es ist somit dringend nötig, die Milchrechnung wenigstens im Umfange des Käseabsatzes im Inland nicht auch

noch zusätzlich zu belasten. Eine Ueberwälzung der Grundpreiserhöhung auf die Käsepreise im Inland ist jedoch ohne Schaden für die Milchrechnung (Rückgang des Absatzes der einheimischen Käse und entsprechendes Anwachsen der kostspieligen Zentrifugation und Magermilchpulverherstellung; tendenziell höhere Importe; voraussichtlich auch höhere, die Milchrechnung belastende Käseexporte) nur dann möglich, wenn gleichzeitig die Rahmenbedingungen im Verhältnis zum importierten Käse durch Erhöhung der Preis- bzw. Zollzuschläge angepasst werden (vgl. Abschnitte 2 und 3). Das Instrumentarium dazu steht dem Bundesrat in Form folgender Rechtsgrundlagen zur Verfügung:

Nach Artikel 12 des Milchwirtschaftsbeschlusses 1977 (AS 1979 257) kann Ihre Behörde auf dem eingeführten Käse Preiszuschläge erheben, sofern die Einfuhr ausländischer Käsesorten den Absatz des einheimischen Käses zu angemessenen Preisen im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 (SR 910.1) erschwert. Die Preiszuschläge können nach Zollpositionen und nach Sorten abgestuft werden. Sie dürfen nicht höher sein als der Unterschied zwischen den Einfuhrpreisen, franko Grenze verzollt, und den mittleren Engrospreisen vergleichbarer inländischer Sorten, unter Berücksichtigung der vollumfänglich zur Verbilligung einheimischer Sorten einzusetzenden Mittel, die sich aus den an der Grenze erhobenen Preiszuschlägen ergeben.

Durch Verordnung vom 23. April 1975 (SR 916.356.5) über Preiszuschläge auf eingeführtem Käse haben Sie beschlossen, mit Wirkung ab 1. Mai 1975 auf den drei Hauptimportpositionen (Zolltarifnummer 0404.14, 0404.28 und 0404.30) Preiszuschläge in Höhe von Fr. 50.- bis Fr. 100.- je Zentner zu erheben.

Gestützt auf Artikel 23 des Landwirtschaftsgesetzes haben Sie ferner zur Vermeidung von Umgehungen des Preiszuschlags-systems mit Verordnung vom 19. Dezember 1975 (SR 632.110.44) über Zollzuschläge auf Käseeinfuhren, die eine gewisse Menge überschreiten, überdies bestimmt, mit Wirkung ab 1. Januar 1976 auf Einfuhren von Käse der Zolltarifnummer 0404.24 einen Zollzuschlag von Fr. 80.- je Zentner zu erheben, soweit diese Einfuhren die im Jahre 1974 eingeführten Mengen überschreiten.

Die Höhe der erwähnten Belastungen auf Importkäse ist seit ihrer Einführung, d.h. seit 4 Jahren unverändert beibehalten worden.

2 Lage auf dem Käsesektor (Inland)

Seit der Einführung der Preiszuschläge auf Importkäse im Jahre 1975 konnte der Absatz einheimischer Sorten auf dem schweizerischen Markt erfreulich gesteigert werden, während die Importe gesamthaft gesehen leicht rückläufig waren. In den Jahren 1975, 1976 und 1977 erhöhte sich der Anteil schweizerischer Käsesorten am gesamtschweizerischen Käsekonsum von 70,0 Prozent im Jahre 1974 auf 74,6 Prozent im Jahre 1977. Dementsprechend ging der Anteil des Importkäses in derselben Zeitperiode von 30,0 auf 25,4 Prozent zurück. Die erreichte Verschiebung zugunsten der Inlandware ergab sich in erster Linie auf dem Gebiete der Halbhartkäse, etwas weniger ausgeprägt aber auch bei Schmelz- und Weichkäse.

Die Verbesserung des schweizerischen Marktanteils war zweifellos nötig, wenn man berücksichtigt, dass Ihre Behörde der Landwirtschaft aus Gründen der Einkommensgestaltung eine höhere Basismilchmenge zubilligen musste und die zusätzliche Milch im Interesse der Bundesfinanzen soweit als möglich auf Käse zu verarbeiten war.

- | | | |
|---------------|------|-------------|
| - Sbrinzkäse | | Fr. 130.-/q |
| - Schmelzkäse | rund | Fr. 15.-/q |

Die minimale Preiserhöhung von Fr. 30.-/q ergab sich als Folge von nachträglichen Ueberwälzungen der Milchgrundpreiserhöhungen vom 1. Mai 1975 um 2 Rappen/kg und vom 1. Mai 1978 um 1 Rappen/kg Milch.

Demgegenüber entwickelten sich die Importkäsepreise (gewogener Durchschnitt, franko Grenze verzollt) in derselben Zeitperiode (Mai 1975 - April 1979) wie folgt:

- | | | |
|---|-------|-------------|
| - vollfette Weichkäse | minus | Fr. 11.-/q |
| - überfette Weichkäse | minus | Fr. 107.-/q |
| - gewogener Durchschnitt für alle Weichkäse | minus | Fr. 45.-/q |
| - halbharte Käsesorten | plus | Fr. 5.-/q |
| - harte Käsesorten | plus | Fr. 69.-/q |
| - Schmelzkäse | minus | Fr. 20.-/q |

Dieser Preisvergleich zeigt deutlich, dass sich der Preisabstand zwischen schweizerischen und importierten Käsesorten seit 1975 spürbar zuungunsten der Inlandware verschoben hat. Beim Importkäse sind somit teilweise massive Preisenkungen festzustellen, obwohl die im Ausland seit 1975 effektiv vorgenommenen Milchpreiserhöhungen und die bekannt hohen Inflationsraten - selbstverständlich unter Einschluss der seit 1975 eingetretenen Änderungen der Währungsrelationen - durchwegs Preiserhöhungen notwendig gemacht hätten. Ausgehend von dieser Feststellung sind die heutigen Einfuhrpreise für Weichkäse - verglichen mit 1975 - um durchschnittlich rund Fr. 80.-/q und beim Schmelzkäse um mindestens Fr. 30.-/q Käse zu tief.

Auch bei den importierten Halbhartkäsesorten wurden die erwähnten Teuerungsfaktoren zweifellos nicht vollumfänglich auf die Preise überwältigt. Beim Hartkäseimport hingegen lässt sich festhalten, dass die festgestellte Preiserhöhung die seit 1975 eingetretene Teuerung zumindest ausgleicht.

Angesichts der dargelegten Preisentwicklungen liegt es auf der Hand, dass eine weitere, einseitige Verschiebung der Preisverhältnisse zuungunsten der schweizerischen Produktion, als Folge einer Milchgrundpreiserhöhung, zu einer Umlagerung von schweizerischen auf importierte Sorten führen müsste. Ohne gleichzeitige Anpassung der Importbelastung wäre in erster Linie bei den Weich- und Halbhartkäsesorten, einschliesslich Tilsiter, mit spürbaren Verlagerungen zu rechnen. Damit würden die seit Jahren vorgenommenen Anstrengungen zur besseren Durchsetzung des Käse/Butter-Planes und vor allem die in neuester Zeit eingeleiteten Bemühungen der einheimischen Milchwirtschaft zur Ausweitung des Käsesortimentes in Frage gestellt. Dies wäre umso bedauerlicher, als unserer Milchwirtschaft vor 1975 immer wieder vorgeworfen wurde, ihr Angebot an Käse sei nicht vielfältig genug, ausser Hartkäse habe die Schweiz in diesem Sektor eigentlich nichts zu bieten.

4 Ausmass der erforderlichen Erhöhung der Preis- und Zollzuschläge

Aus aussenhandelspolitischen und konsumentenpolitischen Gründen sind wir der Auffassung, dass die Erhöhung der Zuschläge auch diesmal äusserst massvoll anzusetzen ist. Wir verzichten deshalb ausdrücklich darauf, unseren Anträgen etwa die seit 1975 eingetretene preisliche Schlechterstellung der Inlandware im Verhältnis zum Importkäse (zuzüglich der auf 1. Juli 1979 zu überwältigenden Milchgrundpreis-

erhöhung) zugrundezulegen. Die Erhöhung der Preis- und Zollzuschläge sollte jedoch auf jeden Fall so hoch sein, dass durch die als Folge der Grundpreiserhöhung notwendige Verteuerung aller schweizerischen Käsesorten keine zusätzliche Konkurrenzbenachteiligung für die Inlandware im Verhältnis zu den Importen entsteht. Konkret geht es also darum, die Preise sowohl für Inland- als auch für Importware im gleichen Ausmass ansteigen zu lassen. Die heutigen Konkurrenzverhältnisse würden somit gar nicht berührt. Lediglich im Falle der Weichkäse beantragen wir, die Erhöhung des Preiszuschlages so anzusetzen, dass neben der notwendigen Anpassung als Folge der Milchgrundpreiserhöhung noch zusätzlich rund Fr. 10.-/q zum teilweisen Ausgleich der seit 1975 auf Importware erfolgten, zum Teil massiven Preissenkungen verbleiben. Damit wird auch ein teilweiser Ausgleich der auf 1. August 1978 veranlassten, einseitigen Preiserhöhung für schweizerische Weichkäse (Ueberwälzung von total 3 Rappen Milchgrundpreiserhöhung) erreicht.

Gestützt auf diese Ueberlegungen gelangen wir zu folgenden Anträgen betreffend Erhöhung der Preis- bzw. Zollzuschläge:

| Position | Umschreibung | seit 1.5.75 bzw. 1.1.76 geltende Preiszuschläge / Zollzuschläge | beantragte Erhöhung | neue Ansätze ab 1.7.79 |
|----------|------------------------|--|------------------------|---------------------------|
| | | Fr./q | Fr./q | Fr./q |
| 0404.14 | Weichkäse | 100.- | 40.- | 140.- |
| 0404.24 | Halbhartkäse | 80.-* | 30.- | 110.-* |
| 0404.28 | Hart- und Halbhartkäse | 80.- | 30.- | 110.- |
| 0404.30 | Schmelzkäse | 50.- | 20.- | 70.- |

* Zollzuschlag wird nur auf Käseeinfuhren, welche die im Jahre 1974 erreichte Menge von 2'472 Tonnen überschreiten, erhoben.

Die Erhöhung der Ansätze im dargelegten Ausmass bringt Mehreinnahmen von schätzungsweise rund 5 Mio Franken. Damit werden die gesamthaft anfallenden Einnahmen aus Preis- und Zollzuschlägen bei Importkäsen auf jährlich etwa 18 Mio Franken ansteigen. Diese Mittel sind bekanntlich vollumfänglich zur Verbilligung einheimischer Käse im Inland zu verwenden. Nachdem die Sonderverbilligung der inländischen Weich- und Halbhartkäse in den letzten zwei Jahren 20 - 21 Mio Franken/Jahr erforderte - der nicht durch Einnahmen aus Preiszuschlägen gedeckter Teil wurde durch allgemeine Bundesmittel finanziert -, bringt die beantragte Preiszuschlagserhöhung eine spürbare Angleichung der zweckgebundenen Einnahmen an die bestehenden Ausgaben, mit entsprechender Verringerung des bisherigen Beitrages aus allgemeinen Bundesmitteln.

Die Tatsache, dass neu jährlich zusätzlich rund 5 Mio Franken auf Importkäse abgeschöpft und andererseits nicht gleichzeitig in gleichem Umfang zusätzliche Verbilligungen einheimischer Sorten eingeleitet werden, dürfte innenpolitisch bei den Konsumentkreisen auf gewisse Kritik stossen. Wir erachten die vorgeschlagene Lösung als rechtlich einwandfrei, angesichts der prekären Finanzlage des Bundes als verantwortbar und auch für die Konsumentenschaft zumutbar, weil diese gerade im laufenden Jahr von einer - letztlich ebenfalls aus Bundesmitteln bestrittenen - regen Aktionstätigkeit mit stark reduzierten Preisen bei Emmentaler, Tilsiter und Appenzeller profitieren kann. Mit den beantragten Erhöhungen der Preis- und Zollzuschläge ergeben sich im übrigen hinsichtlich der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Höchstansätze keinerlei Probleme.

5 Aussenhandelspolitische Beurteilung

Bei der aussenhandelspolitischen Beurteilung ist in Rechnung zu stellen, dass der weitaus grösste Teil unserer Käseimporte aus der EWG stammt (1978: 88 %), hauptsächlich aus Frankreich, Italien und Dänemark, und dass die EWG ihrerseits 80 % unserer Käseexporte abnimmt, was je nach Jahr 5 - 6 Millionen Zentnern Milch entspricht.

Ferner ist zu berücksichtigen und dies haben jüngste Kontakte eindrücklich bestätigt - dass die EWG durch die von der Schweiz in den letzten Jahren ergriffenen Importrestriktionen auf dem Landwirtschaftsgebiet sensibilisiert worden ist. Wir erinnern an die Einführung von Preis- und Zollzuschlägen bei Käse und Wein, an die Kontingentskürzungen bei Fleisch, Wein, Futtermittel, an die Erhöhung der Preiszuschläge auf Speiseölen und -fetten, an die Zollerhöhungen bei Brotgetreide und Sauerkraut, an die Verkürzung der Phase freier Einfuhr bei Früchten und Gemüsen.

Die Erhöhung der Preiszuschläge und insbesondere auch des Zollzuschlages auf der gebundenen Position 0404.24 ist deshalb mit schwer abschätzbaren aussenhandelspolitischen Risiken verbunden. Diese sind speziell ausgeprägt beim Weichkäse, wo die Erhöhung stärker ausfallen soll und an dessen Export Frankreich und Italien besonders interessiert sind. Unserem Argument der gestiegenen Einfuhren und der gesunkenen Einfuhrpreise werden diese Länder dasjenige der rückläufigen Importe bei den Hart- und Halbhartkäsen sowie den bei allen Sorten geringer gewordenen Marktanteil entgegenhalten.

Diese Risiken können vermindert, jedoch nicht beseitigt werden, wenn wir versichern können, dass damit kein zusätzlicher Schutz zugunsten unserer Käseproduktion entstehen soll.

Die Erhöhung der Preiszuschläge wird unseren wichtigsten Käselieferanten, d.h. der EWG und Oesterreich, mitgeteilt werden müssen.

Besonders heikel wird die Erhöhung des Zollzuschlages auf der gebundenen Position 0404.24 sein. Die Einführung dieses Zollzuschlages erfolgte 1975 nicht zur gleichen Zeit wie die Einführung der Preiszuschläge, sondern erst Ende Jahr nach schwierigen Gesprächen mit Brüssel. Wie erwähnt wurde eine Menge, die den Einfuhren von 1974 entsprach, vom Zollzuschlag befreit und nur die darüber hinausgehende Menge belastet. Die EWG hat sich damals ihre Rechte aus der GATT-Bindung ausdrücklich vorbehalten. In der Zwischenzeit hat sich der Anteil der EWG an der vom Zollzuschlag befreiten Menge verringert, derjenige Oesterreichs erhöht (von 2'166 Tonnen auf 2'074 Tonnen bzw. von 306 Tonnen auf 398 Tonnen).

Es ist nicht auszuschliessen, dass die EWG und auch Oesterreich in der Folge Konsultationen verlangen werden, deren Ausgang nicht vorweggenommen werden kann.

6 Anhören der Beteiligten

Am 23. Mai 1979 bzw. am 29. Mai 1979 nahmen der Fachausschuss Milch und die Beratende Kommission vom geplanten Vorgehen Kenntnis. Materiell hatten diese Gremien nicht Stellung zu nehmen.

Nach Artikel 13 Milchwirtschaftsbeschluss 1977 sind die interessierten Kreise anzuhören. Diese Sitzung findet am 11. Juni 1979 statt. Wir werden Ihnen in einem separaten Nachtrag über das Ergebnis dieser Aussprache Bericht erstatten.

7 Ergebnis der verwaltungsinternen Konsultationen

Im verwaltungsinternen Konsultationsverfahren wurden die Finanzverwaltung, die Zollverwaltung sowie das Bundesamt für Justiz begrüsst. Es ergaben sich keine Differenzen. Seitens der Finanzverwaltung würde es begrüsst, wenn die Preiszuschläge, namentlich beim Weichkäse, noch etwas stärker angehoben würden, damit künftig bei der zusätzlichen Verbilligung einheimischer Weich- und Halbhartkäse keine allgemeinen Bundesmittel mehr eingesetzt werden müssten. Sie verzichtet allerdings darauf, ihr Anliegen zahlenmässig zu umschreiben.

8 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, der Bundesrat möge

b e s c h l i e s s e n :

Die beiliegenden Entwürfe für eine Aenderung

- der Verordnung vom 23. April 1975 über Preiszuschläge auf eingeführtem Käse sowie
- der Verordnung vom 19. Dezember 1975 über Zollzuschläge auf Käseeinfuhren, die eine gewisse Menge überschreiten,

werden genehmigt und in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

- Résumé
- Entwurf Aenderung der Verordnung über Preiszuschläge auf eingeführtem Käse (d + f)
- Entwurf Aenderung der Verordnung über Zollzuschläge auf Käseeinfuhren, die eine gewisse Menge überschreiten (d + f)

Keine separate Pressemitteilung; sie erfolgt im Rahmen der Pressemitteilung über die Beschlüsse betreffend landwirtschaftliche Einkommensbegehren.

Geht zum Mitbericht an:

- EJPD
- EFD (EFV, EZV)

Protokollauszug an:

- EVD (Vorsteher, GS 4, BAWI 6, SEA 3, EPK 3, BLW 12)
- EJPD (BJ 2)
- EFD (EFV 3, EZV 3)
- BK



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

6454.4

Bern, den 13. Juni 1979

AusgeteiltAn den
B u n d e s r a t

E r g ä n z u n g

zum Antrag an den Bundesrat vom 12. Juni 1979
 betreffend Erhöhung der Preis- bzw. Zollzuschläge
 auf Importkäse

Bericht über das Ergebnis der Sitzung mit den
 interessierten Kreisen vom 11. Juni 1979

In Nachachtung von Artikel 13 des Milchwirtschaftsbeschlusses
 1977 wurden die interessierten Kreise (Konsumenten, Grossver-
 teiler, Importeure, milch- und landwirtschaftliche Organisa-
 tionen) am 11. Juni 1979 angehört.

Die Meinungsäusserungen der interessierten Kreise lassen sich
 erwartungsgemäss in zwei Lager aufteilen: Konsumentenorganisa-
 tionen, Grossverteiler und Importhandel einerseits sowie land-
 und milchwirtschaftliche Kreise andererseits.

Insbesondere seitens der Konsumentenvertreter wurde darauf hin-
 gewiesen, dass mit einer allgemeinen Verteuerung von Käse die
 Gefahr eines tendenziellen Nachfragerückganges für dieses Nah-
 rungsmittel verbunden sei. Verschiedentlich wurde auch erklärt,
 die Erhöhung der Belastung auf Importkäse sollte nicht gleich-
 zeitig mit der Milchgrundpreiserhöhung erfolgen, sondern erst

im kommenden Herbst, sofern die weitere Entwicklung eine solche Massnahme dann auch tatsächlich rechtfertige. Ferner wurde ausdrücklich davor gewarnt, zwischen Milchgrundpreiserhöhungen mit Ueberwälzung auf inländische Käse und gleichzeitiger Erhöhung der Belastung auf Importkäse für alle Zukunft eine Gesetzmässigkeit bzw. einen Automatismus entwickeln zu wollen. Ueberdies wiesen einige Sitzungsteilnehmer darauf hin, dass mit dem allgemeinen Anheben der Käsepreise ein weiterer Anreiz für das Wiederingangbringen der Lohn-Preisspirale geschaffen werde. Es wurde auch auf die Gefahr von Retorsionsmassnahmen des Auslandes hingewiesen. Einige Teilnehmer verlangten schliesslich noch Auskunft darüber, wem die Mehreinnahmen aus den erhöhten Preiszuschlägen zugutekämen.

Die Weichkäsefabrikanten sowie die Vertreter des Bauernverbandes und des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten unterstrichen demgegenüber die Notwendigkeit, die Belastung auf Importkäse im Zusammenhang mit der Grundpreiserhöhung und der entsprechenden Ueberwälzung auf die inländischen Käsepreise ebenfalls anzuheben. Dies sei umso nötiger, als die Grundpreiserhöhung vom 1. Mai 1978 sowie die Preiserhöhung für inländische Käse vom 1. August 1978 nicht mit einer Erhöhung der Belastung auf Importkäse gekoppelt waren. Besonders kritisch sei die Situation beim Weichkäse; für diese Käsekatgorie dränge sich eine stärkere Erhöhung der Preiszuschläge auf als sie sich im Zusammenhang mit der Milchgrundpreiserhöhung für die inländischen Sorten ergibt.

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

